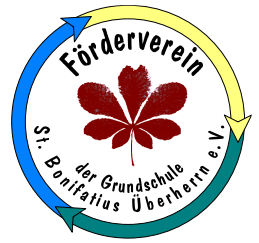


Satzung





§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule St. Bonifatius, Überherrn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Überherrn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen werden.

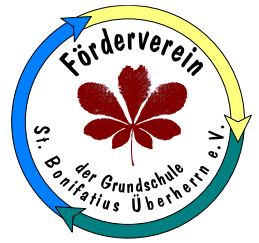
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern; Pflege des Kontaktes mit den ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen der Grundschule St. Bonifatius, Überherrn.
2. Der Verein betreibt die Förderung durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, ähnliche Zuwendungen sowie eigene Maßnahmen und Veranstaltungen.
3. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Überherrn und anderen öffentlichen Einrichtungen.
4. Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z.B.
 - a) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und Ausstattungen, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden können.
 - b) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, Lehrfahrten und Schüleraustausch mit Partnerschulen.
 - c) Prämien bzw. Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe.
 - d) Wirtschaftliche Hilfe für Schüler/innen in sozialen Härtefällen.
 - e) Unterstützung / Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen.
5. Für alle der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände behält sich der „Förderverein der Grundschule St. Bonifatius, Überherrn e.V.“ das Eigentumsrecht vor.
6. Der Verein gibt aus gegebenem Anlass Vereinsmitteilungen heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



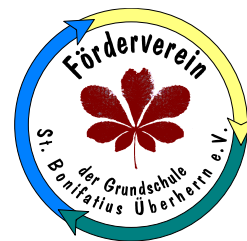
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler/innen der Grundschule St. Bonifatius, Überherrn
 - b) ehemalige Schüler/innen und Lehrer/innen der Grundschule St. Bonifatius, Überherrn
 - c) alle sonstigen volljährigen Personen als Förderer des Vereins
 - d) alle juristischen Personen als Förderer des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller/der Antragstellerein schriftlich unter Angabe des Grundes für die Nichtaufnahme mitgeteilt werden. Der/Die so Abgewiesene hat das Einspruchsrecht gegen die Ablehnung in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
5. entfällt
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss



7. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schuljahresende ist einzuhalten.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn
 - a) das Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - b) Das Mitglied mit dem Beitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
9. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/Der Ausgeschlossene/n steht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Entspricht der Vorstand dem Einspruch nicht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein einzelnes Mitglied des Fördervereins der Grundschule St. Bonifatius Überherrn, welches sich um die Arbeit und das Ansehen des Vereins verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied benennen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Mitglied, welches sich im besonderen Maße um die Arbeit und das Ansehen, insbesondere im Vorstand verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ein zum Ehrenvorsitzenden gewähltes Mitglied des Fördervereins hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

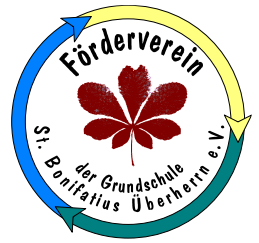
§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Soweit Ehepaare oder beide Erziehungsberechtigte einer Schülerin / eines Schülers Mitglied des Vereins sind, braucht der Beitrag nur für eine Person gezahlt zu werden (Familienmitgliedschaft).

§ 7 Organe

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Überherrn, an außerhalb der Gemeinde wohnende Mitglieder durch schriftliche Mitteilung.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben
 - c) dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Mitgliedsbeiträge
 - g) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
 - h) den Einspruch im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder
 - i) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist
 - j) die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (hierauf ist in der Einladung hinzuweisen).

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) 4 Beisitzern, von denen mindestens zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums sein sollten
 - h) dem Pressewart
 - i) der amtierende Leiter der Schule und der Vorsitzende der Elternvertretung sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.
3. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 1 werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstand- und Mitgliederversammlung.



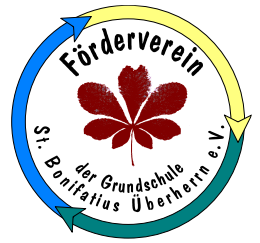
7. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
 - a) Der Vorstand ist zu Ausgaben bis 2.000,00 Euro berechtigt.
 - b) Ausgaben über 2.000,00 Euro bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
 - c) Kontovollmachten erhalten
 - der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart
 - der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart
 - der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Ausgabe bis 500,00 Euro berechtigt, soweit die in Zusammenhang mit beschlossenen Maßnahmen stehen.
8. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.
10. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Beide sind Vorstand im Sinne des BGB (§26).

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 8 Ziffer 5 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. In der Einladung ist die Angabe des/der zur Änderung vorgeschlagenen Paragraphen, mit genauem Wortlaut, in der Tagesordnung anzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Gemeinde Überherrn, mit der Verpflichtung, es für die Grundschule Überherrn zu verwenden.
2. Sollte die Grundschule Überherrn geschlossen oder aufgelöst werden ist dafür Sorge zu tragen, dass das Vereinsvermögen an der Schule eingesetzt wird, an der die Grundschulkinder aus Bisten, Überherrn und der Wohnstadt unterrichtet werden.
3. Liquidatoren sind die letzten Vorstandmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.



-
4. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 08. Oktober 1997 errichtet worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.